



- b) **Überweisung:**  
Überweisungen haben auf das von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellenummer fristgerecht zu erfolgen. Entscheidend ist die Wertstellung zum angegebenen Datum auf dem Konto des Zahlungsempfängers.
- c) **Bareinzahlung.**

Nach Rücksprache ist eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich, deren Laufzeit maximal sechs Monate beträgt.

#### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu zahlen. Die Wiederherstellung der Versorgung bzw. der Entsperrung der Anlage erfolgt nach Begleichung der angefallenen Kosten und zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Geschäftszeiten.

#### 5. Versorgungsstörungen (§ 6 Abs. 3 StromGVV/GasGVV)

Als Netzbetreiber ist die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH für Versorgungsstörungen zuständig.

#### 6. Datenverarbeitung

6.1 Die Daten, die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH anfallen, werden unter Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zum Zwecke der Datenverwaltung gespeichert.

6.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

#### 7. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen (§ 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung der Veröffentlichung und Bekanntgabe in Kraft.

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.